

**Reisekostenordnung II  
der Zahnärztekammer Nordrhein  
(gemäß § 23 der Hauptsatzung)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024  
(gültig ab dem 1. Januar 2025)

**§ 1  
Personenkreis**

Diese Reisekostenordnung gilt für Mitarbeiter/innen der Zahnärztekammer Nordrhein, die in deren Auftrag tätig werden.

**§ 2  
Fahrkosten**

Es werden folgende Kosten übernommen:

- Bahnkosten der 1. Klasse einschließlich Zuschläge
- Flugreisen in wirtschaftlich angemessenem Umfang
- bei Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug 0,89 € pro Kilometer
- Taxi- und Mietwagenkosten
- Kosten für Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

**§ 3  
Verpflegungsmehraufwand**

Als Mehraufwand für Verpflegung werden bei ununterbrochener Abwesenheit folgende Pauschbeträge pro Tag gezahlt, sofern nicht von anderer Seite unentgeltliche Verpflegung gereicht wird.

3 bis 6 Stunden	29,00 €
über 6 Stunden	57,00 €

**§ 4  
Übernachungskosten**

Für Übernachtungen ohne Einzelkostennachweis wird ein Pauschbetrag von 50,00 € für jede Übernachtung gewährt. Im übrigen erfolgt die Kostenerstattung nach Belegvorlage im Regelfall für ein Einzelzimmer. Ist in den Übernachtungskosten das Frühstück enthalten, so wird vom Rechnungsbetrag im Regelfall 10 Prozent bis maximal 20,00 € abgesetzt.

**§ 5  
Nebenkosten**

Kosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telekommunikation, Parkplatz/Garage u.ä. werden in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe ersetzt.

**§ 6**  
**Ausschlussfrist**

Ansprüche nach dieser Ordnung erlöschen grundsätzlich, wenn sie nicht bis spätestens zum Ende des zweiten Monats im folgenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

---

Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Juli 2024 in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung (Veröffentlichung am 5. Juli 2024 im Internet auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein unter [www.zahnaerztekammernordrhein.de](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de) in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“).